

November 2013

Hintergrundinformation:

## **Geldinstitute verweigern Flüchtlingen die Eröffnung von Bankkonten**

Die *Antidiskriminierungsberatung Brandenburg* bearbeitet Fälle von rassistischer Diskriminierung im Land Brandenburg und betreibt Öffentlichkeitsarbeit zum Thema. Sie ist Mitglied im Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) und arbeitet nach dessen Standards.

# Geldinstitute verweigern Flüchtlingen die Eröffnung von Bankkonten

## Situation der Betroffenen

Menschen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung haben oft Probleme, ein Bankkonto zu eröffnen, weil Geldinstitute ihre Papiere nicht als ausreichende Legitimationsdokumente akzeptieren. Oft geschieht dies mit Hinweis auf das Geldwäschegesetz (GwG).

Die *Aufenthaltsgestattung* wird in Verbindung mit einem Asylantrag erteilt. Sie ist solange gültig, wie das Asylverfahren, einschließlich des Klageweges andauert. Zum Teil enthalten Aufenthaltsgestattungen den Passus: „Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers“.

Eine *Duldung* bedeutet die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Darin wird lediglich bescheinigt, dass die/der Inhaber\_in ausländerbehördlich registriert ist und eine Abschiebung vorübergehend nicht durchgeführt werden kann. Auch Duldungen enthalten oft den Passus: „Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers“.

## Bearbeitung durch die Geldinstitute

Für die Eröffnung eines Bankkontos fordern Banken in der Regel die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) müssen selbständig verstanden werden. Dafür genügt es, wenn die/der Kund\_in von einer/einem Sprachmittler\_in begleitet wird.
- Die Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GWG) müssen eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Banken verpflichtet sind, die Identität der Kund\_innen mit einem Identitätsdokument zu überprüfen.

Das Geldwäschegesetz (GwG) gibt vor, dass diese Überprüfung anhand eines Identitätsdokumentes erfolgen muss. Dazu zählen Pässe und Personalausweise, aber auch Dokumente, die als Ausweisersatz ausgestellt werden (§ 4 GwG). Im Hinblick auf die Aufenthaltsgestattung und die Duldung führt die Begründung des GwG aus, dass diese zur Überprüfung der Identität geeignet sind, wenn sie als Ausweisersatz ausgestellt wurden (FN). Während die *Aufenthaltsgestattung stets als Ausweisersatz* erteilt wird (vgl. § 48 AufenthG), wird die *Duldung in aller Regel nicht als Ausweisersatz* erteilt. Sie enthält dann den Passus: „Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht“. Wurde die Duldung in dieser Form ausgestellt, kann mit ihr kein Bankkonto eröffnet werden.

## Fälle von verweigten Kontoeröffnungen in der Beratungspraxis

An die *Antidiskriminierungsberatung Brandenburg* wenden sich immer wieder Menschen, denen Geldinstitute die Eröffnung eines Bankkontos pauschal verweigern, wenn diese sich mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ausweisen. Diese Weigerung lässt sich nur dann auf das GwG stützen, wenn eine Duldung, die nicht als Ausweisersatz ausgestellt wurde, vorgelegt wird.

Auch der Vermerk auf einem Identitätsdokument, dass die Personalangaben lediglich auf den Angaben der Inhaberin/des Inhabers beruhen, können nicht dazu führen, dass die Eröffnung eines Kontos pauschal abgelehnt wird. In der Begründung des GwG heißt es dazu: „(...) der Verpflichtete (kann) in einem solchen Fall ebenso wenig weitergehende Maßnahmen zur Überprüfung der in dem Passersatzpapier enthaltenen Angaben ergreifen, wie sie die Behörde bei der Ausstellung des

Papiers ergreifen konnte; der Verpflichtete sollte jedoch zumindest beim Lichtbildabgleich eine erhöhte Sorgfalt an den Tag legen.“

*Geldinstitute können also eine Kontoeröffnung für Menschen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder über eine als Ausweisersatz gekennzeichnete Duldung verfügen, nicht mit der Begründung einer nicht ausreichenden Identitätsprüfung verweigern.*

Dies gilt insbesondere für Sparkassen, die zur Führung von Girokonten verpflichtet sind (vgl. § 5 SpkV Bbg). Sollte das Geldinstitut die Kontoeröffnung dennoch verweigern, wird dies von der *Antidiskriminierungsberatung Brandenburg* als **Diskriminierung und damit als Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** bewertet. In solchen Fällen können Betroffene sich an die Vorgesetzten der/des jeweiligen Sachbearbeiter\_in wenden und auf die obigen Ausführungen zum GwG verweisen. Sollte das Geldinstitut die Eröffnung eines Bankkontos dennoch verweigern, kann die *Antidiskriminierungsberatung Brandenburg* um Unterstützung gebeten werden.

*Menschen indes, die sich mit einer Duldung ausweisen, die nicht als Ausweisersatz gekennzeichnet ist, können Geldinstitute die Eröffnung eines Bankkontos mit dem Hinweis auf das GwG verweigern.*

In solchen Fällen kann geprüft werden, ob die Ausländerbehörde die Duldung zu Recht nicht in Form eines Ausweisersatzes erteilt hat. Es bleibt jedoch, auch nach der Novellierung des GwG im Jahr 2013 dabei, dass Geduldete aufgrund der Bestimmungen des GwG in einer Vielzahl von Fällen von der Eröffnung eines Bankkontos ausgeschlossen sind. Hier muss auf der politischen Ebene interveniert werden!

Anhang:

#### **§ 4 Abs. 4 Geldwäschegesetz (GwG) aus der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 16/9038, S. 37-38):**

Als Ausweise für nicht freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige sind die **folgenden Ausweise als Legitimationspapiere geeignet:**

- vom Bundesministerium des Innern durch im Bundesanzeiger bekannt gegebene Allgemeinverfügungen anerkannte Pässe oder Passersatzpapiere (§ 3 Abs. 1, § 71 Abs. 6 AufenthG),
- nach § 3 AufenthV allgemein zugelassene Pässe oder Passersatzpapiere;
- für Ausländer eingeführte deutsche Passersatzpapiere (§ 4 AufenthV; siehe unten),
- als Ausweisersatz erteilte und mit Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel oder über die Aussetzung der Abschiebung gemäß § 48 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 78 Abs. 6 AufenthG und § 55 AufenthV und
- Aufenthaltsgestattungen nach § 63 des Asylverfahrensgesetzes.

Nach § 4 AufenthV werden durch deutsche Behörden **die folgenden Ausweise** ausgestellt, die **als Legitimationspapier geeignet** sind:

- Reiseausweise für Ausländer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV,
- Notreiseausweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV,
- Reiseausweise für Flüchtlinge gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV und

- Reiseausweise für Staatenlose gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AufenthV.

§ 4 Abs. 4 GwG lautet:

"(4) Zur Überprüfung der Identität des Vertragspartners hat sich der Verpflichtete anhand der nachfolgenden Dokumente zu vergewissern, dass die nach Absatz 3 erhobenen Angaben zutreffend sind, soweit sie in den Dokumenten enthalten sind:

1. bei natürlichen Personen vorbehaltlich der Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und **mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird**, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes,

2. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten.

Das Bundesministerium des Innern kann, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind."